

**Lieferbedingungen  
der Rema Fügetechnik GmbH, Aue 15  
91729 Haundorf, Deutschland  
(im Folgenden „wir“ oder „Lieferant“ genannt)**

**§ 1 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Unsere Lieferbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen mit unseren Kunden unter Ausschluss etwaig anderslautender Geschäftsbedingungen des Kunden. Eine Abweichung hiervon kann nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen.
- (2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich mit seinem Angebot und/oder der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung auf die Verwendung seiner Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen, gleich welcher Art diese bezeichnet sind. Auch etwaig formulierte Ausschlüsse unserer Lieferbedingungen in Rahmenbedingungen, Rahmenverträgen, Lieferverträgen o.Ä., die zur Unanwendbarkeit unserer Lieferbedingungen führen würden, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeschlossen. Lieferungen durch den Lieferanten bedeuten zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen eine Anerkennung der Bedingungen des Käufers. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass seine Geschäftsbedingungen, gleich wie diese lauten, in keinem Fall Vertragsbestandteil werden.

**§ 2 ANGEBOT / ANNAHME**

- (1) Werbung, Anschreiben, Offerten, Anzeigen, Online-Angebote, sonstige Angebote und/oder Kataloge und ähnliches unsererseits stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebotes an unsere Kunden im Rechtssinne dar.
- (2) Mit der Bestellung bzw. der Anfrage durch den Kunden erklärt der Kunde gegenüber dem Lieferanten ein den Kunden bindendes Angebot mit einer Bindungsfrist von 4 Wochen. Die Annahme unsererseits erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung unseres Hauses und/oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb der Frist.

**§ 3 PREISE**

- (1) Alle unsere Preise gelten ab Werk, auch wenn eine Lieferung durch den Lieferanten vereinbart ist. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt grundsätzlich ab Werk oder ab Lager des Lieferanten. Auch eine etwaig ausdrücklich ausnahmsweise vereinbarte Kostenübernahme der Lieferung durch uns ändert an der Regelung des Gefahrenübergangs nichts.
- (2) Bei der Lieferung durch den Lieferanten hat der Kunde alle erforderlichen Arbeitskräfte und/oder Abladevorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen für das Abladen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, zuzüglich Fracht, Porto, Verpackung, Transfergebühren, gleich welcher Art, und ähnlichem.
- (4) Unser Kunde hat die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang derselben ohne Abzug zu bezahlen. Der Nachweis des Zugangs gilt unsererseits mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten unter Hinzurechnung von zwei Werktagen als erbracht. Nach Ablauf der 14 Tage ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem aktuellen Basiszinssatz zu fordern. Weitergehende Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben dem Lieferanten grundsätzlich vorbehalten.
- (5) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Vorschussrechnungen und/oder Abschlagsrechnungen gegenüber dem Kunden zu stellen. Soweit sich der Kunde gemäß den obigen Ausführungen mit dem Ausgleich der Vorschuss- und/oder Abschlagsrechnung in Verzug befindet, ist der Lieferant von allen vertraglichen Verpflichtungen sowohl in zeitlicher, als auch in inhaltlicher Hinsicht, aus diesem Vertrag wie auch aus anderen Verträgen mit dem Kunden während der Dauer des Verzugs des Kunden freigestellt. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich davon unberührt.
- (6) Eine Erfüllung der Kundenverpflichtung durch Scheck- und/oder Wechselhereingaben ist grundsätzlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgeschlossen. Soweit der Lieferant ausnahmsweise eine

Scheckhereingabe akzeptiert, gilt diese erst nach unwiderruflicher Einlösung des Lieferanten als Erfüllung der Zahlung.

#### **§ 4 KAUF AUF PROBE / MUSTER**

- (1)** Probe-/Musterlieferungen des Lieferanten sind innerhalb von 10 Tagen nach Bereitstellung zur prüfen und bei Nichtgefallen kostenfrei innerhalb dieser Frist zurückzugeben.
- (2)** Probe-/Musterlieferungen sind nur solche, die ausdrücklich vom Lieferanten als Probe-/Musterlieferung bezeichnet werden.
- (3)** Bei einer Fristüberschreitung von 10 Tagen gilt bei Probelieferungen die Ware als fest angenommen zu dem für die Ware üblichen Kaufpreis gemäß den Preisen des Lieferanten.

#### **§ 5 RÜCKSENDUNGEN**

Rücksendungen des Kunden erfolgen, soweit keine Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen worden ist, ausdrücklich auf Gefahr des Kunden. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die Rücksendungen anzunehmen.

#### **§ 6 PREISVERÄNDERUNGEN**

- (1)** Ist zwischen dem Kunden und dem Lieferanten eine feste Vergütung vereinbart, so ist der Lieferant zu einer angemessenen Anpassung berechtigt, wenn sich Entwicklungskosten, Gestehungskosten oder sonstige Kosten, insbesondere Löhne und/oder Materialpreise und/oder Rohstoffpreise nach Vertragsschluss ändern. Beträgt die Preisanhebung mehr als 20% so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, auszuüben innerhalb von einer Woche ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung. Der Zugang der Mitteilung gilt mit dem Nachweis der Absendung unter Hinzurechnung von zwei Werktagen durch den Lieferanten als belegt.
- (2)** Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde bei Verträgen, die teilbare Lieferungen beinhalten, das Kündigungsrecht im Falle der oben genannten Preiserhöhung von über 20% nur bzgl. des davon betroffenen Vertragsteiles hat.

#### **§ 7 VERPACKUNGSGEBÜHREN**

Der Lieferant ist berechtigt, auf der Grundlage der Verpackungsverordnung in der aktuell geltenden Version, Gebühren dem Kunden zu berechnen. Eine Berechnung dieser Gebühren entfällt lediglich dann, wenn der Kunde nachweist, dass er die Voraussetzungen für den Entfall dieser Gebühren beim Lieferanten erfüllt.

#### **§ 8 LIEFERUNG**

- (1)** Liefertermine unseres Hauses sind grundsätzlich als unverbindlich mit dem Kunden vereinbart. Soweit ausnahmsweise verbindliche Lieferfristen vereinbart sind, beginnen diese mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie weitere etwaig erforderliche Papiere sowie auch dem etwaigen Eingang einer vom Lieferanten noch ausstehenden Abschlags- und/oder Vorschussrechnung.
- (2)** Eine etwaig verbindliche Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware beim Lieferanten versandbereit gestellt wird und die Versandanzeige dem Kunden zugeht. Der Nachweis der Versendung der Versandanzeige gilt mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten als erbracht.

- (3) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei kriegerischen Auseinandersetzungen, lokalen oder globalen Pandemien, behördlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens, Lieferkettenunterbrechungen sowie bei Auswirkung von Arbeitskämpfen, unvorhergesehenen Ereignissen und Lieferverzögerungen und/oder Lieferausfällen von Subunternehmern des Lieferanten entfällt die Verpflichtung des Lieferanten zur rechtzeitigen Lieferung und eine etwaig verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend. Der Lieferant ist darüber hinaus bei Vorliegen der oben genannten Lieferhindernisse über einen Zeitraum von 1 Monat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts ist vereinbart, dass keine Pflichtverletzung des Lieferanten vorliegt.
- (4) Dem Lieferanten ist es ausdrücklich gestattet, Teillieferungen vorzunehmen und diesbezüglich ebenfalls Vorschuss- und/oder Abschlagsrechnungen zu stellen.

#### **§ 9 INHALT DER LIEFERUNG**

Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden in zumutbarer Weise ausfallen.

#### **§ 10 MUSTERFREIGABE**

Sowie der Kunde dem Lieferanten Muster freigibt, sind sämtliche Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe des Musters erfüllen, vom Kunden als mangelfrei genehmigt.

#### **§ 11 FARBBESTÄNDIGKEIT**

Eine Sachmängelhaftung des Lieferanten für die Farbbeständigkeit der gelieferten Waren wird ausdrücklich zwischen Lieferanten und Kunden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erzeugnisse des Lieferanten, bei denen die Farben als licht- und/oder wasserbeständig bezeichnet werden.

#### **§ 12 PRODUKTBESCHAFFENHEIT**

Als vertragsgemäße Produktbeschaffenheit gelten auch Abweichungen der Produkte in Form, Farbe oder Maßen innerhalb der vereinbarten Toleranzen. Sollten keine Toleranzen vereinbart sein, gilt als Produktbeschaffenheit vereinbart eine Abweichung von bis zu 20% über den branchenüblichen Toleranzen im westeuropäischen Bereich.

#### **§ 13 VERWENDUNGSZWECKVEREINBARUNG**

Als Verwendungszweck zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bestätigte Verwendungszweck vereinbart.

#### **§ 14 SACHMÄNGELHAFTUNG**

- (1) Die Sachmängelhaftung des Lieferanten ist auf 6 Monate ab Gefahrenübergang der Ware befristet. Innerhalb dieser 6 Monate hat der Kunde einen Anspruch auf Beseitigung von etwaigen Mängeln in Form der Nachbesserung und/oder Neulieferung nach Auswahl des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist.
- (2) Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Alle Mängel, einschließlich Mengenabweichungen und/oder Falschlieferungen sind spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen, soweit diese bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar sind. Die gesetzlichen Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon ausdrücklich unberührt und gelten als wirksam zwischen Kunden und Lieferanten vereinbart.
- (3) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde oder der Gegenstand der Lieferung in anderen Materialien eingebaut wurde. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn die Verbindung dem Gebrauch entspricht, der von Anfang an schriftlich mitgeteilt wurde.

#### **§ 15 EIGENTUMSVORBEHALT**

- (1)** Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden vor.
- (2)** Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt und/oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes des Lieferanten zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung und/oder Verarbeitung. Ist die dann hergestellte Sache aus der Vermischung und/oder Verarbeitung des Kunden als Hauptsache im rechtlichen Sinne anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt dem Lieferanten die anteilmäßigen Miteigentumsanteile. Der Lieferant nimmt diese Übertragung ausdrücklich an.
- (3)** Soweit eine Weiterveräußerung von gelieferten Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehen, durch den Kunden erfolgt, tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche gegenüber dem Dritten bereits jetzt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Ermächtigung kann jedoch vom Lieferanten jederzeit widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die aus Sicht des Lieferanten an der Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsunfähigkeit und/oder Vertragstreue des Vertragspartners zweifeln lassen, insbesondere, wenn fällige Rechnungen, gleich welcher Art, nicht innerhalb der Zahlungsfristen beglichen werden.
- (4)** Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen jederzeit ohne Einschränkung Auskunft zu erteilen über folgende Tatsachen:
  - a)** Adressen seiner Kunden mit vollständiger Anschrift;
  - b)** Aktuelle offene Forderungsbestände seiner Kunden gegenüber dem Kunden, soweit Lieferungen an seine Kunden erfolgt sind, die Ware beinhaltet, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten steht.
- (5)** Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, alle ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden dann freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert). In diesem Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, bis der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert).

#### **§ 16 ABNAHMEVERPFLICHTUNG**

- (1)** Ist der Kunde mit der Annahme der Ware länger als 10 Tage nach der Bereitstellung durch den Lieferanten im Rückstand, ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder Verzögerungsschäden, insbesondere Lagerkosten, gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Die Setzung der Nachfrist ist dann nicht erforderlich, wenn dem Kunden die Annahme innerhalb einer etwaigen Nachfrist unmöglich wäre und/oder eine Annahmeverweigerung des Kunden vorliegt.
- (2)** Bei Verzug des Kunden hat der Kunde dem Lieferanten Lager- und Bereitstellungskosten ab dem ersten Verzugstag zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 17 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE**

Der Lieferant haftet dem Kunden nur, soweit ihm, seinen Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und/oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unabhängig davon bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt davon bleibt weiterhin die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie einer Haftung für gesetzlich zwingende, nicht abbedingbare Ansprüche des Kunden.

#### **§ 18 SCHUTZRECHTE**

- (1)** Der Kunde garantiert, dass sämtliche Vorlagen und/oder Materialien und/oder Werkzeuge und/oder Formen, die dem Lieferanten überlassen werden, sowie die auf Kundenwunsch hergestellten Produkte des Lieferanten keine Rechtsverletzung an Rechten Dritter beinhalten und frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt

den Lieferanten im Innenverhältnis von etwaigen Rechtsansprüchen Dritter, sowie daraus entstehende Folgekosten, insbesondere etwaiger Rechtsverteidigung diesbezüglich frei.

- (2) Der Lieferant hat die ausschließlichen Schutz-, Patent-, Namens-, Urheber- und sonstigen Rechte an allen von ihm gelieferten und/oder entwickelten Produkten und den dazugehörigen Produktunterlagen, Produktinformationen, Produktnamen, Produktsoftware u. ä., soweit diese Rechte nicht bereits rechtswirksam Dritten zustehen.

#### **§ 19 EXPORT**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welches er die Produkte einführt, zu erfüllen und haftet dafür, dass die von ihm eingeführten Produkte des Lieferanten keine Rechtsverletzung der Gesetze in diesem Land darstellen.
- (2) Der Kunde hat die hierfür ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen vollkommen selbständig einzuholen.

#### **§ 20 VERJÄHRUNG**

Sachmängelhaftungsansprüche des Kunden verjähren 6 Monate nach Gefahrübergang. Etwaige gesetzlich zwingende Rechte, die nicht abbedingbar sind, bleiben unberührt. Soweit es sich hierbei um zwingende Rechte handelt, die eine Inanspruchnahme des Kunden durch seine Kunden vorsehen, ist der Lieferant in diesem Fall dazu verpflichtet, die Ansprüche zu erfüllen, die der Kunde gegenüber seinen Kunden zwingend gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung sämtlicher Einwendungen und/oder Einreden und/oder Ausschlüssen des Kunden gegenüber seinen Kunden erfüllen muss.

#### **§ 21 VERTRAGSSTRAFEN**

Soweit unser Kunde mit seinen Kunden Vertragsstrafen – gleich welcher Art – vereinbart hat, ist ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung des Kunden für die Vertragsstrafen auch bei Verschulden des Lieferanten nicht dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden kann, soweit der Lieferant vom Kunden nicht vor Vertragsabschluss zwischen Lieferant und Kunde schriftlich über die vereinbarte Vertragsstrafe informiert wurde.

#### **§ 22 HAFTUNGSBEGRENZUNG**

Die Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Kunden ist auf einen Maximalbetrag von 5% des Lieferumfanges des Vertrages, aus dem der Schadensfall resultiert, pro Jahr und pro Schadensfall beschränkt, soweit nicht eine darüberhinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingendem, nicht abbedingbarem Recht besteht.

#### **§ 23 ABTRETUNG**

- (1) Dem Lieferanten ist ausdrücklich gestattet, seine Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem Kunden an Dritte abzugeben und zu übertragen.
- (2) Der Kunde bedarf zu einer Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen mit dem Lieferanten an Dritte der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

#### **§ 24 DATENSCHUTZ**

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.
- (2) Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Informationen und Daten über den Kunden an Dritte, insbesondere zum Zweck des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und/oder Nutzung weiterzugeben.

## § 25 AUFSTELLUNG/MONTAGE

- (1) Soweit die Aufstellung und Montage vereinbart ist, ist vereinbart, dass der Kunde auf seine Kosten alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und/oder Werkzeuge sowie die für den Aufbau und Montage erforderlichen Räumlichkeiten und Gegebenheiten vollumfänglich eigenverantwortlich rechtzeitig stellen muss.
- (2) Das Gleiche gilt für die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Gerüste, Hebezüge, Kräne und andere Vorrichtungen sowie Brennstoffe und/oder Schmiermittel sowie Energie und/oder Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der dazu erforderlichen Anschlüsse, etwa erforderliche Heizung und etwaig erforderlicher Beleuchtung.
- (3) Darüber hinaus hat der Kunde auch die bei der Montagestellung für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. erforderlichen Gerätschaften und Räume hierfür vorzuhalten, damit keine Beeinträchtigung an diesen Teilen entstehen kann.
- (4) Weiterhin hat der Kunde eine genügend große, geeignete und trockene sowie verschleißbare Räumlichkeit zu stellen und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Gleiche gilt für angemessene sanitäre Anlagen. Ferner hat der Kunde für die gesetzlichen und den Maximalanforderungen entsprechenden Schutz der Ware sowie des Personals des Lieferanten während des Aufenthalts zu sorgen. Der Kunde hat darüber hinaus erforderliche Schutzkleidung und/oder Schutzvorrichtungen auf seine Kosten zu stellen.
- (6) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde sämtliche Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass durch die geplante Montage eine Beschädigung dieser Leitungen und/oder Anlagen erfolgen kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der Montage.
- (7) Vor Beginn der Aufstellung und/oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und/oder Gegenstände an der Aufstellungs- und/oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten durch den Kunden vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und/oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Etwaig erforderliche Anfahrwege hat der Kunde im gebrauchsgemäßen und den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Zustand zu halten.
- (8) Verzögern sich Aufstellung und Montage und/oder Betriebnahme durch vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, so hat der Kunde im angemessenen Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten und für die Vorhaltung des Montagepersonals zu tragen.
- (9) Der Kunde verpflichtet sich dem Lieferanten wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung und/oder Montage und/oder Betriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- (10) Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Kunde diese innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als fingiert. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase vom Kunden in Gebrauch genommen wird.
- (11) Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten gelten als rechtswirksam darüber hinaus die aktuellen Montagebedingungen und Kostensätze der Firma REMA Fügetechnik GmbH vereinbart, die auf Wunsch des Kunden jederzeit eingesehen werden können und die ausdrücklich Vertragsbestandteil zwischen dem Kunden und dem Lieferanten sind.

#### **§ 26 SONSTIGES**

- (1)** Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.
- (2)** Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.
- (3)** Es findet ausschließlich formales und materielles Deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung Ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschluss von bilateralen und multinationalen Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) Anwendung.
- (4)** Nebenabreden neben diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein konkludentes Abweichen zwischen den Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5)** Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden solange auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kunden Anwendung, solange nicht ausdrücklich durch den Lieferanten eine abweichende Bestimmung in seiner Auftragsbestätigung schriftlich getroffen wurde.

#### **§ 27 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.